Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung. 1903-1913 1910

140 (1.8.1910)

Beitschrift

Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Mr. 140

Gricheint monatlich 1 mal. Preis unter Krenzband frei durch die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mt.

August 1910.

12. Jahra.

Inhalt I. Gemeindefachen: 1. Manoverarbeiten. - II. Sparfaffenwefen: 2. Bwei Sparfaffengeschichtden. 3. Tilgungsbarleben ber babifden Gemeindespartaffen im Jahre 1909. - VI. Berficherungs= wefen 4. Rellner, Rellnerinnen u. Dienstboten haben auch Sonntags Anspruch auf Krantengelb. — 5. Landwirtschaftliche Unfallversicherung. — VII. Berichiedenes: 6. Offenburg; Kandern; Baben-Baden; Schöffengericht in Konftang; Illm; Stodach; Freiburg; Wertheim; Mannheim; Heiligkrengs steinach; Recargemund; Oftersheim; Schneidemuhl; Pforzheim. — 7. Herbstmanover. — 8. Gin Bantkrach. — 9. Gemeindewahlen. — 10. lleber das Blindenheim in Mannheim. — 11. Den landlichen Bodenbetrieb betr. - 12. Sporteln für Beftätigung und Berpflichtung ber Bilbichabensabichater. — 13. Die Außerfurssehung ber 50-Pfennigstude alterer Geprageformen. — 14. Oftroi auf Bilb und Geflügel. — 15. Die Benennung ber 3.-Luftschiffe. — 16. Berwandtichaft und Schwägerschaft. - 17. Gin Schlaner und ein gang Schlauer. - 18. Brieftaften. - 19. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Manöberarbeiten. Der regenreiche Sommer nähert sich dem Herbste: es wird morgens schon recht frisch und man hofft bald wieder die Sonne gu feben. In den Landgemeinden eilt Groß und kelein auf die Felder, um zu trodenen Stunden die Ernte einzuheimsen. Bald werden die Tage borüber fein an denen der Landwirt mit angeftrengter Arbeit unter Soffen u. Gorgen den Preis feiner Mühen heimbringen fann. Dann geht es gleich wieder zur Bestellung des Feldes für das kommende 3ahr. Manchen Gegenden des Landes find für jene Beit eine großere Angahl von Gaften beichie-ben. Go find unfere Truppen, welche dort die Berbitübungen abhalten follen.

Das bringt ben Bürgermeiftern, Ratichreibern und Rechnern seiner Gemeinden viele Mühen und Arbeiten. Wir haben das in Nr. 91 unserer Zeitsichrift vom Juli 1906 aussührlich beschrieben und Mr. 130 vom Oftober 1909 gaben wir eine Schilderung über den Berlauf des Maifermanobers im badifchen Frantenlande.

Wir tonnen den im laufenden Jahre interejfierten Gemeindebeamten nur empfehlen, beide Auffäge aufmertfam zu lejen und die Weschäfte banach einzurichten. Zugleich halten wir uns aber berpflichtet, an Sand unferer Erfahrungen weitere Fingerzeige zu geben:

Es ift eine wichtige Bflicht ber Bürgermeifter einige Beit bor Antunft der Ernppen, die Fluren ju begehen und Umichau zu halten, wo ungeschünte Abgrunde oder Wafferlöcher entstanden find, oder die Brüden an den Flurwegen ichadhaft geworden. Dort muffen Gingaunungen und Warnungsfignale angebracht, hier die Gehter berbeffert werden. Die Gemeindebeamten mögen bedenten, daß es die Sohne unferes Baterlandes find, welche hier üben muffen und daß man fich in ftrafbarer Weise ichuldig macht, wenn burch eigene Bleichgültigfeit ober Nachläffigfeit die Urfache gegeben wurde, daß ein Mann berunglüdte.

Run zur Unterbringung der Trup= pen im Quartier: Da die Truppen jest in größeren Berbänden und in einer dem modernen Ariege angepaften Urt und Weise üben, sind die altgewohnten punttlichen Borfehrungen für die Ortsunterfunft großtenteils außer kinrs gekommen. Jest heißt es schnell arbeiten. Man weiß zwar noch Tag und Anzahl der Einquartierung aber es fommen auch überraschende Zwischenforderungen.

Diesem Umstande muß der Belegungsplam des Gemeinderates Rechnung tragen. Wir haben auf Seite 186 der Zeitschrift von 1906 das Mu-ster eines solchen Planes gegeben, welches seit dieser Zeit von der Buchdruderei Spachholz u. Chrath Bonnborf bergeftellt wird. Die Gemeinoen benügen dieje Abrechnungelifte gerne, weil fie gleich zeigtig als Uebersicht wie auch als Abrechnung zur Zahlung ber Quartiergelder bient. Ebenso beliebt ift das Mufter der weißen Quartierzettel für Einquartierung mit Berpflegung und der roten Bettel für Offiziere und Einquartierung ohne Berpflegung, weil es mit Borbruden für Aendes rungen verfeben ift.

Bei Aufftellung bes Belegungsplanes fommt es darauf an, ob die Gemeinde eine rein land-wirtschaftliche ist, oder ob es sich um eine Stadt mit Landwirtschaft und einer größeren Anzahl von Lehrern und Beamten handelt. Im ersterent Salle fann die Berteilung ber Quartierlaft nach dem Steuerfapital ale gerecht angegeben werden, in leuterem Falle nicht. Wir werben gleich feben

Der gemeine Soldat braucht im Quartier Blat jum Bugen und Trodnen feiner Gachen. Das ju find hofraume, gededte Schuppen und Scheunen burchaus geeignet. Er ift fehr gufrieden, wenn ihm der Quartiergeber einen berglichen Billtommgruß und ein reichliches und fraftiges Effen, etwas peridieden von der Truppenmenage anbietet. Wenn er zu Dugenden in ein Quartier fommt, weiß er gang genau, daß nicht jeder ein Baradiesbett und einen Galon befommen fann. Er fann mit feinen genagelten Schuhen auch weder Barkett noch Linoleum ichonen. Deshalb ift er gang frob, wenn er in einem gededten Raum gwangeloe aus ruben fann. Aus eigener Erfahrung wiffen wir, bağ bei gablreicher Buteilung von Mannichaften in einem Quartier fein Widerfpruch erfolgt, wenn denselben mit Sädsel oder Stroh gefüllte Frucht-jäde als Lager zur Berfügung gestellt werden. Dieje Gade bilben, wenn fie aneinander gereiht find, eine mehrteilige Matrage. Werben fie bann mit frifchen Leintuchern bedectt und reinlichen Deden versehen, so sind sie eine befommlichere und gesundere Lagerstatt als alle Federbetten.

Quartierpflichtigen, welche Raummangel, aber ein fog. befferes Zimmer haben, überweift man eine entsprechende Angahl von Offigieren oder Beamten nebst dem Burichen. Auch altere Unteroffiziere ber höheren Grade fann man dort unter

Es ift nunmehr für die militarischen Bedürfniffe geforgt. Bu untersuchen bleibt, ob bie fo gemachte Berteilung ben Ortseinwohnern in ihrer Gesamtheit gegenüber eine gerechte sei. Mit der Bahl der zugeteilten Mannschaften wachsen die Mühen und Auslagen der Quartierträger und ihrer Angehörigen; bann am meiften, wenn bie Gotdaten verschiedenen Baffengattungen angehoren. Der gange haushalt ift in Aufruhr. In der Frühe geht es noch, weil alle Truppen ungefähr gu gleicher Beit dienftbereit fein muffen. Das Ginruden bom Dienft verteilt fich aber auf den gangen Rachmittag und jeder ber ine Quartier fommt, wartet mit fehnfüchtigem Blid auf fein Effen. Die Frage: "Bann tommen die anderen?" tann er beim besten Billen nicht beantworten. Go gleicht benn ein großes Quartier einem Birtichaftsbetriebe, in welchem die Bafte möglichft reichliche Portionen erhoffen aber nichts bezahlen fonnen.

Es zahlt zwar der Truppenteil bei Unterkunft mit Berpflegung 1.20 Mark für die Roft und 14 Pfennig für die tägliche Unterfunft eines gemeinen Soldaten. Für diese Bergütung fann man gur Rot das für die Bewirtung erforderliche Fleisch (1 Pfund Fleisch kostet an Einquartierungstagen 1 Mart) — und das Gemüse nebst Brot und Kassee beschaffen. Die Milch darf man schon nicht rechnen, wenn man felbst Rühe hat. Wer gonnte aber bem nach Erfrischung lechzenden Mann, wenn er ermudet heimfommt und auf das Effen wartet, nicht eine Labung in Form bon Bier ober Obit-

Für einen ober zwei Tage mag man eine folche Laft im Dienfte bes Baterlandes mohl ertragen. Wenn die Zahl der Truppen sich aber mehrt und deren Zuteilung — vhne Anwartschaft auf Berpflegungsvergütung - wochenlang dauert, wo fie ihre Ronferben felbft mitbringen und zubereiten follen, wird die Quartierlaft gu einer hoben Steuer. Bon diefen wären wohlhabende Leute mit fleinen Räumen verschont, wenn es nicht möglich ware, die

Einquartierung nach Berhättnis ber Steuerfraft zu verteilen.

Das Gr. Minifterium bes Innern hat in dem Erlaß vom 8. August 1906, Ar. 36 660 bezw. mit Erlaß vom 1. Juli 1905, Ar. 27 702 die Möglichfeit gelaffen, daß burch Gemeindebeschluß Staategenehmigung ein mäßiger Bufchlag für ben Mann und Jag aus der Gemeindefaffe gewährt werde. Der lette Erlag erwähnt hierwegen außer-

dem Folgendes: "Es fommt mitunter bor, daß in benjenigen Landesteilen, in welchen Sofgemeinden mit ftun-benweit zerstreut in den Bergen gelegenen Einzelansiedlungen vorwiegen, die Einquartierung Die entlegenen Boje, fei es wegen allzugroßer Entfernung, fei es wegen ichwieriger Steigungs- und Wegverhältnisse nicht zu erreichen bermag und die gesamte ber Bemeinde nach dem Ratafter jugewiesene Einquartierung in dem geschloffenen Ortsteil untergebracht werden muß, während diejenigen Hofbesitzer, welche tatjächlich durch Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden, zu den wohl-

habenderen Gemeindebürgern gablen. Sollte in einem folchen Galle eine Gemeinde einen gewiffen Ausgleich aus Billigfeiterüchichten dadurch zu erreichen suchen, daß sie einen höheren, als den obenbezeichneten Zuschuß aus Gemeinde-mitteln übernimmt, um mittels der Gemeinde-umlage die von der Einquartierungslaft frei bleibenden Sofbesiter indirett an ber Tragung derfelben gu beteiligen, jo wurde die Frage der Benehmigung eines derartigen Gemeindebeichluffes gemaß § 6 Abs. 3 bes Berwaltungegeseites dem beunterbreiten girtsamt gur Beschlußfaszung gu

In besonders gearteten Ausnahmefällen — farke Einquartierung in vom Hagelwetter ober Neberschwemmung heimgesuchten Orten) — wo die Boraussegungen des Artikels 1 Biffer 1 Abjan 4 bes Reichsgesebes vom 9. Juni 1906 als borliegend erachtet werden, -(also die Preise der Lebensmittel eine außergewöhnliche Sohe erreicht haben) - muß durch einen Bericht des Gemeinderats an das Begirtsamt und fodann durch Bermittlung des Gr. Landestommiffare ein Antrag auf Bergütung der Berpflegungsfäge gestellt werden.

Dieje Bergunftigungemöglichteit wird aber wenn die Militär-Berwaltungen werpflegung der Truppen überilluforisch, die Gelbstverpflegung nehmen, was in einem solchen Falle nur zu wahrscheinlich ist. Dann bringen die Soldaten ihre Portionen mit, oder auch nicht, und die Zuschüsse der Quartiergeber sind — bon forretten engherzigen Fällen abgesehen .die gleichen.

Bas auf die Gemeinden mit gerftreuten Sofen gutrifft, pagt auch auf jene, in beren Gemartung reiche auswärtige Grundbesiger oder die tote Sand begütert find. hier muß u. E. eine billigere Laften-Musgleichung im Wege ber Freigebigteitshandlung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ftattfinden fonnen.

Benn bie Beichluffe in Diefem Ginne gefaßt find, mag die Ginquartierungstommiffion ohne Bedenten jenen die Mannschaften zuweisen, welche Play haben.

Wegen der Unterbringung der Pferde haben wir 1906 praftische Winke gegeben. Schon im vorjährigen Aussatze haben wir es

als eine dankenswerte Reuerung begrüßt, daß die

BLB

Truppen alle Leistungen baar bezahlen. Eindringlich möchten wir die Gemeindebehörden ermahnen, von den Truppen eine Doppelschrift der Servisquittung zu verlangen. Dem Soldaten, der sie fertigt, mag man ruhig 30 Pfg. auf die Gemeindetasse anweisen. Mit diesem Servis-Gegenschein fann man allein prüsen, ob von den überwiesenen Duartierzetteln richtiger Gebrauch gemacht und alles bezahlt wurde. Bei einer mehrere Tage dauernden Ortsuntertunft erteilen die Truppen auch vorgedruckte Quartiernachweisungen.

Bei den Anforderungen für Borfpaun wird man jene Gespanne zuvorderst heranziehen welche auch für den Mobilmachungsfall bestimmt sind. Borteilhaft für die Truppen und den Gespannbesitzer ist es, wenn der Juhrmann ein gedienter Soldat ist, am besten Navallerist, Artillerist oder Train. Solche Leute haben ein großes Anpassungs-Bermögen an die Ansorderungen der Truppen, verstehen es aber auch ihre Gespanne zu schonen.

Werden Uebungen in der Gemarkung abgehalten, so entstehen Flurschäden. Unmittelbar nach dem Abzug der Truppen müssen solche geschätzt werden. Pflicht der Güterbesitzer ist es, die Schäden anzumelden und anzugeben, ob rasche Aberntung stattzusinden hat. Die Güterbesitzer sind im Boraus in geeigneter Form daraus ausmertsam zu machen.

Für die Borabichätzung abweichen, welche von jenen für die Hauptabschätzung abweichen. Sie sind aus diesem Grunde unprattisch. Wir können nur raten, für die Borabschätzung die für die Hauptschätzung geltenden Formulare zu verwenden und den Schabensbetrag mit Blei einzuseten. Dann hat die Kommission leicht zu arbeiten. Noch leichter kommt sie vorwärts, wenn die Forderungen der Beschädigten sich in vernünftigen Grenzen halten. Dann kommt auch die Bergütung rasch zur Zahlung.

Wenn nun so ein Dors oder ein Landstädtchen mit Truppen reichlich belegt war, gibt es vergnügte und nichtvergnügte Leute. Abgesehen vom zarren Geschlecht gehören zu den innerlich zufriedenen wohl die Inhaber der essenden und trinfendenz Gewerbe. Diese wird man bei Zuteilung der Mannschzaften entsprechend estimieren. Unzufrieden darf eigentlich niemand sein. Aber überlastet sind die Gemeindebeamten. Soweit nicht Flurgängs inbetracht tommen, verbieten § 22 der Gemeindevordnung und § 24 der Gebührenordnung die Anweisung von Gebühren vonseiten des Gemeindevordnung von Gebühren vonseiten des Gemeinderates. Falls im Boranschlage keine Bergütung für die Manövergeschäfte vorgesehen ist, muß vor Beginn der Uedung durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung oder des Bürgerausschaftsfeten und Rechner für die Dienstleistung zu sordern haben. Zeder ist seines Lohnes wert und bei einem soschwischen Soder ist seines Lohnes wert und bei einem soschwischen Zweizen und aufregenden Geschäft des doppelten. In einigen Gemeinden des Unterlandes wird dem Ratschreiber für die Ausstellung der Cuartierliste nehst Berechnung der Bergütung eines jeden Luartierzettels (pro Jem) 10 Pfg. bezahlt.

Mögen diese wenigen Zeilen dazu dienen, den interessierten Beamten die Geschäfte zu erleichtern. In speziellen Fällen wende man sich an das Bezirtsamt. Wir sind zu zweckbienlichen Auskunften ebenfalls jederzeit bereit. Seehaas.

II. Spartaffenwefen. 3mei Chartaffen-Geichichten.

(Ein heiteres und ein ernftes.)

L

Die Sparkasse in Kheim hat durch betrügerische Handlungen eines Bertrauensmannes namhaste Berluste erlitten. Haarstränbende Erzählungen, von Bankrott der Rasse und — weis Gott was —, lausen um. Ei, denkt ein kluges Dienstmädel, da heißt's auspassen. Geht zum Rassenschalter, weist das Buch vor, verlangt Heimzahlung ihrer ersparten einhundert Mark. Legt ihr der Rassierer einen Hunderter und ein paar Zinsgroschen aus's Zahlbrett. "Das ist mein Geld nicht, ich hab' fünst große Goldsüchse gebracht," sagt das Mädel, selsensest überzeugt, das an der Rasse etwas nicht klappt. Da nimmt der freundliche Beamte schmunzelnd den blauen Schein wieder und zählt dasür süns den blauen Schein wieder und zählt dasür süns der blanksten Doppeltronen auf den Lisch. Swädel soll guittieren. Doch die lacht, daß die Bangengrübchen nur so lüpsen und meint: "Zu was soll ich das Gelo mitnehmen, ich brauch's ja gar nicht und laß es sett ruhig wieder hier, aber sell' hab' ich wollen sehen, ob's auch noch vorhanden ist."

H

Hand im tannenumranschten Schwarzwald gibt's eine Sparkasse Ahausen. Der Rechner ist krant; am Schalter steht im Maienmonat 1908 ber im Nebenamt tätige Kontrolleur; ein Berwaltungsrats Mitglied versieht Kontrolleurdienst. Kommt ein seister Bauersmann im schwarzen "Sunntigskittel" und sagt: "Größ Gott beteinand, so, so, sit der Herr Kaissierer immer noch nit g'sund, ich laß ihm auch gute Besserung wünsche zeit sollt' ich etliche Kundert Mark mitnehme, muß eine Kalbele und junge Saue kause. Sedarbückle hab' ich bedauerlicher Weis nit bei mir, siber ein halbe Tag lang hab' ich's g'sucht, hab's mit dem beste Bille nit sinde können, S'ist saumäßig ärgerlich; nu ja, ihr kennet mich ja swie so, und zudem hab' ich noch das Schribes mitgenomme." Der Kontrolleur äußert sich, daß er den Mann nicht kenne, daß dieser hätte das Sparbuch mitbringen missen, da ohne Borlage eines solchen sonst nicht ausbezahlt werde, läßt sich aber das Schreiben zeigen. Das lautet: "Größt. Bezirksamt Jitadt September 1907.

Herrn Michel Huber in Abach!
Der unterzeichnete Revisionsbeamte ist mit der Kontrolle der Ausstände und der Einlagen der Sparkasse in Khausen beauftragt. Zum Zwecke der Bergleichung Ihres Einlageguthabens mit den Kontobüchern wollen Sie am (Datum) Bormittags auf dem Geschäftszimmer des Rathauses dortselbst euscheinen und ihr Sparbuch Ar. 1816, sowie etwaige sonstige, in Ihrem Besit besindliche Sparbücher der Sparkasse Khausen, mitbringen.

Unterschrift.
"Das Schribes wird Ihne als Ausweis genüge," meint der Bauer, "wenn der Herr Kassierer übrigens da wär', braucht' ich das nit, er
tennt mich arg gut." Der Bauer streicht 300 M.
ein und geht mit dem Rat des Kontrolleurs,
das Sparbuch doch möglichst schnell zu suchen und
herzuschicken. Das Ladungsschreiben des Revisionsbeamten legt der Kontrolleur aus die Seite.

sionsbeamten legt der Kontrolleur auf die Seite. Nach etwa 14 Tagen stedt ein rotbactiges Wäldermädle den blonden Kopf zum Schalter herein, übergibt Sparbuch Ar. 1816 und wünscht 200 Mart Einlagen rüczuerheben. "So, habt ihr jest das Büchlein gesunden," sagt der Kontrolleur. "Hä jo," lacht' S'Mädle, "mer hent nit lang suche branche, S'liegt alleweil in der oberste Kummodschublad". "Bas du nicht sagst," neckt darauf der Kontrolleur, "da hat der Bater vor 14 Tagen scheint's ein schlechtes Gedächtnis gehabt, er hat das Büchlein einen halben Tag lang gesucht und nicht sinden können. Hat er schöne Kälble und Ferkel vom Markt heimgebracht?"

bruchet fei Ralble Gitile 3'faufe, mir bent g'nug babeim" trumpft s'Madle auf, "der Bater ift feit vier Boche nimmer in der Stadt g'fi und Geld hat er auch fein's g'holt." "Ja doch, er hat 300 Mart abgehoben, die ich jett gleich im Sparbuch abschreiben will." — "Rei, fell' darf nit fei, ich weiß es g'wiß, daß der Bater schon etliche Jahr kei Geld g'holt hat; jest traut ich mir schon gar nit mehr, was mitzunehme, der Bater soll selber komme, Abien!" Das Mädchen geht, das Sparbuch bleibt da. Andern Tags tritt ein hageres, bieberes Bauerlein berein und fpricht den Kontrolleur an: "Ba isch au des für eine Ordnung, jest soll ich vor 14 Tag Geld g'holt habe und bin doch schon bald vier Woche nimmer zum Haus naus komme." "Sind Sie der Michel Huber?" fragt der Kontrolleur. "Ja, der bin ich schon gleich 60 Jahr und fo lang ich noch leb, als Chrysostebauer kennt mich jedes Kind."

"Bohnen Sie in Abach?" — "Sell iftg'wiß." —
"Gehört Ihnen das Sparbuch Kr. 1816?" — "Se io, wem denn sonst?" — Bor vierzehn Tagen ist ein Bauersmann erschienen und hat sich, unter Borweis eines an Michel Huber in Abach gerichteten Ladungsichreibens des Rebijionsbeamten des Bezirtsamts, als Inhaber des Sparb. Nr. 1816 ausgegeben. Der Mann hat 300 M. bon ber Spareinlage abgehoben." - "Dann ift das ein Schwindler g'si, ich hab' wege mein Spargeld nie eine Bor-ladung erhalte und ich kann Ihne auf Heller und Psennig sage, was ich in den letzte zehn Jahr für Geld hertrage und g'holt hab, ich bin ber richtig Michel Suber und damit punktum!"

Dem Kontrolleur wird's warm und kalt, auch das Verwaltungsratsmitglied spürt ein gelindes Unbehagen. "Lieber Mann, laßt mir nur 2 bis 3 Tage Zeit, ich bringe alles in Ordnung," versichert der Kontrolleur. "Zo," meint der Chrysostebur, "ich will Euch nit in Verlegenheit bringe, Mitte der nächste Woch' komm' ich wieder, die dahin kann die Sach' im Blei sein." Der kontrolleur spricht mit dem Borsigenden. Der rät, den wahrscheinlichen Pseudohuber auf kommenden Montag Bormittag zur Sparkasse mit dem Bemerken zu bestellen, wenn er nicht erscheine, habe er Widerwärtiges in Aussicht. Der Pseudohuber kam zur rechten Zeit. Der Kontrolleur sagt nichts zu ihm, er rust den Borsigenden. — "Also Irigeid der Michel Habe von Abach?" — "Der bin ich!" — "Bas seid Ihr?" — "Ich din ländlicher Gelegenheitsarbeiter und wohn' bald da, bald dort." — "Bie seid Ihr zu dem Schreiben des Revisionsbeamten gekommen?" — "Der Postbot hat mir's gegebe." — "Seid Ihr der Borsladung gesolgt?" — "Za, aber schlecht ist mir's gegange, der Serr vom Bezirksamt hat mich aug'schnauzt und heimg'schift, weil ich das Sparbuch nicht gehabt?" — "Barum habt Ich's eben grad nit hab' sinde könne!" — "Han, Ihr

scheint Ener Sparbuch überhaupt so gut ausgehoben zu haben, daß Ihr's nimmer vorfindet. It's das vielleicht?" — Der Borsigende hebt dem Hober Sparbuch Nr. 1816 unter die Nase. Hober's feistes Gesicht wird ein wenig röter; verlegen läschelnd bestätigt er: "ja, ja, das ist's, wo ist es g'wese?"

Da sagt der Borsitzende: "Huber, wie alt seid Ihr?" — "58 Jahr alt." — "Habt Ihr schon einmal eine Strafe gehabt?" — "Gott bewahre!" einmal eine Strafe gehabt?" — "Gott bewahre!" — "Und Ihr wollt' als alter Mann noch ein Spigbub werden?" — Hubers Gesicht wird röter, Spigbub werden?" — Hubers Gesicht wird roter, auf der Stirne glänzen Schweißtropsen. — "Berkann das sagen?" — "Huber", sagt mir, wie viel Geld habt Ihr jest auf der Kasse, nur so ungefähr?" — "Is, dös weiß ich nit g'wiß!" — "Bann habt' Ihr das lette Geld geholt?" — "Ho, wenn wird's g'wese sei, ich kann's nimmer so genan sage." — "Bann habt Ihr das erste Wal Geld auf die Kasse gebracht?" — "Is, iesses, sell ist scho lang her." — "Huber, Ihr wist nichts, Ihr habt kein Geld auf der Kasse und nie solches da gehabt, Ihr wolltet die Kasse mit Hise des Borladungssichreibens beschwindeln, schämt Euch, Borladungsschreibens beschwindeln, schämt Euch, alter Knabe." Huber's feister Kopf wird firschrot, Schweißtropsen rinnen, wie Bächlein, auf bas Schalterbrett, die runden Meuglein schwimmen im Basser, die Fäuste ballen sich. — "Ganz g'wiß hab' ich Geld; wenn nicht da, ist's wo anders. Meiner Frau hab' ich's vor manche Jahr gegebe, sie soll's auf d'Aasse trage; mei Frau ist g'storbe, nie hab' ich g'wust, wo's Geld hinkomme ist, bis die Vorladung mir kund getan hat, wo ich's Geld sinds Geld sind finde kann." Sagt darauf der Borfigende mild: "Bür so einfältig müßt 3hr uns nicht halten, Suber, daß wir Eure Mar für Wahrheit gelten lassen; wir wollen aber annehmen, Ihr hättes geirrt und irren ist verzeihlich. Und Ihr möchtet gewiß den Irrtum wieder aut machen. Geschähe das nicht, fo fonntet 3hr mit berüchtigten Saufern in Berührung tommen. Bringt das Geld heute über acht Tag spätestens wieder, dann mag alles beruhen." Suber schnauft ein paar Mal fraftig auf, die Schweiftropfen rinnen weiter, feine entsettliche Spannung löst sich. "Herr," sagt er, "Ihr habet Recht, so wird's sei, ich muß mich geirrt habe. Wenn man alt wird und Sorge hat, vergist man wohl mancherlei. D hätt' ich doch den Beten mit ber Borladung nie bor Auge g'friegt. Der Postbot hätt's Schribes nit mir, sondern dem Andere zustelle solle. Geld hab' ich aber kein's und kann's deshalb in acht Tag auch nit bringe, was muß ich ansange?" — "Ihr werdet bringe, was muß ich anfange?" — "Ihr werdet das Geld schon betommen, habt gewiß Verwandte oder gute Nameraden, die's Euch vorstrecken. Könnt 3hr's nirgends erhalten, fo bringt zwei gute Burgen mit, damit sie Euch gut stehen. Wir feihen Euch das Geld, Ihr verzinst es und zahlt es in den nächsten drei Jahren heim. Weil Euch der Irrtum so gereut hat, wollen wir Euch auf diese Urt belfen. Art helsen." — "Herr, wie soll ich Euch danken, ich geh' jest und tomm' bald wieder."

Drei Tage barauf legt der Michel Huber 300 Mart auf den Sparkassentisch mit den Worten: "S' hat mir keine Ruh' mehr glassen, drei Nächt lang hab' ich kein Aug' zudrückt, da ist das Geld wieder, saget Niemand was davon und grüßet mir den Herr Borsitzenden."

Berschwand und ließ sich im Bezirk seither nicht mehr seben.

Tilgungedarleben der bad. Gemeindefpartaffen im Jahre 1909. Geit dem Jahre 1886 ift Die Gumme der von Gemeindesparfaffen auf Annuität ausgefiehenen Darleben zusammen von 4,4 auf 42,3 Mill. Mart gestiegen. im Jahre 1909 beträgt rund 5 Mill. 1909 haben fich fünf weitere Raffen entichloffen, Darleben in biefer Form an Privatpersonen zu geben, jo bag nunmehr 98 bon den im Lande bestehenden 113 Raffen b. f. rund 87 Prozent Annuitätendarleben auszahlen.

13 Spartaffen haben einen Beftand an Tilgunggsbarleben bon über 1 Mill. 1908 waren es 11 Raffen. Un der Spige fteht Donaueschingen mit rund 5,9 Mill., bann folgt Staufen mit rund 4,1 Mill., Baldshut mit rund 3,8 Mill., Müll-heim mit rund 3,5 Mill., Meğfird, mit rund 3 Mill., Salem mit rund 2,6 Mill. Mark. 1908 hand Müllheim an 3. und Baldshut an 4. Stelle. 1909 find die Sparkaffen Furtwangen und Radolf-

zell neu hinzugekommen.

62 Sparfaffen haben 1909 Tilgungebarleben gewährt, barunter 3 (Donaueichingen, Staufen und Baldehut) Darleben in Beträgen von über 1/2 Mill. Mart.

V. Derficherungswesen.

Rellner, Rellnerinnen u. Dienftboten has ben auch Conntage Unipruch auf Mrantengelb. Während der Conntage und Feiertage, an welden nicht gearbeitet wird, ift nur freie ärztliche Behandlung 2c. ju gewähren, doch fann bies sowohl fur Sonntage als auch für Feiertage (Bufammen ober getrennt durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut geändert werden (§ 6a Albs. 1 Ziss. 4 § 21 Albs. 1 Zisser 1a str. Bers. Ges.). Belche Tage als "Arbeitstage" anzusehen sind, ist im übrigen nach den lokalen und indivis duellen Berhältniffen ju beurteilen. Gur Berfonen, welche nach der Ratur ihrer Dienftverrich-tungen auch an Sonntagen ju beschäftigen find, oder doch wenigstens zur Dienstleistung sich bereit halten mussen, sit auch der Sonntag ein "Arbeitstag"; ihnen ist also das Krankengeld (auch ohne eine entsprechende Bestimmung gemäß § 6 a ober 21) auch für Sonntage zu bezahlen. Wem aber an Sonntagen Mrantengeld gutommt, bat auch für die Conntage Beitrage gu leiften. Die Beitrage find nach gleichen Gesichtspuntten wie das Krantengeld ju bemeffen. (Erflärung der Reg.= Kommission im Bericht der Petitionskommission des Reichstags), sowie die Entscheidungen des preußischen und bahrischen Oberverwaltungsgerichtshofes, Arbeiterversorgung 1895, Seite 73; 1900, Seite 519; 1908, Seite 747 und 1907, Seite 772; vergleiche auch Arbeiterversorgung 1907, Seite 359 und 489; 1903, Seite 679 und 1908, Seite 73, 131 und 243/4.

Landwirtschaftliche Unfallverficherung. Bei Aufstellung eines Unfallverficherungs-Katafters für bie land- und forstwirtschaftliche Berufsgenoffenschaft entstanden in der Kommission Zweisel da-rüber, ob in dem bezirksrätlichen Gutachten, in welchem die zur Bewirtschaftung eines Hettars Aderland ersorderliche Zeit zu 50 Mannes-Arbeitetagen angenommen ift, auch bie gur Bflege und Butterung bes Biebe erforderliche Beit berüdfichtigt ift.

Auf Anfrage hat ber Genoffenschaftsborftand auf einen Erlag bes Gr. Landesversicherungsamts

bom 22. Ottober 1889, Rr. 283, hingewiesen, wel-

Die nach § 18 der Berordnung bom 17. Aug. 1889 erstatteten Gutachten über den Normalbedar an Arbeitstagen haben feineswegs bie tung, baß für jeden einzelnen Betrieb die der erforderlichen Arbeitstage mittelft einer Ber-vielfachung der angegebenen Geländegröße burch die Bahl der im Gutachten für die einzelnen Rulturarten festgestellten Arbeitstage gefunden werden foll; ein derartiges Berfahren würde ichwerfällig fein und oft fein Biel verfehlen, Die Normaldurchichnitte der Gutachten in vielen einzelnen Fällen nicht zutreffen werden, und überdem, wie sich aus § 17 Biffer 7 der Berordnung ergibt, neben der Birtschaftssläche auch noch andere Berhältniffe, insbesondere der Umfang der Biehhaltung und die Nebenbetriebe zc. für die Große des Arbeitsbedarfs inbetracht fommen. Durch die Gutachten joll nur im Allgemeinen dajur ein Anhalt gegeben werden, ob die Einschätung der Besamtzahl der Arbeitstage mit dem nach den Wirtschaftsbedingungen der betr. Gegend gegebenen Bedarf an Arbeitstraft im richtigen Berhältnis fteht: ferner follen die Gutachten außerdem für einzelne zweifelhafte Galle einen Dagftab jur richtigen Einschätzung bieten. Auch in der Anleitung für die Abschätzungsfommissionen ist unter III 4a Abs. 3 des näheren erörtert, welche Betriebsteile bei der Abschänung inbetracht zu giehen find.

VII. Derschiedenes.

In Offenburg ift der Stadtratsantrag, gu bem fur den Binter in Ausficht genommenen Theater im Saate des Gajthauses zu den drei grönigen eine jährliche Subvention von 3-400 Mart ju leiften, bom Bürgerausschuff mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt worden.

Der Darlehensbertrag mit dem allgem. beut-ichen Berficherungsberein A.-G. Stuttgart über Mill. Mart zu 4 Prozent verzinslich und unfündbar bis 1922 wurde vom Bürgerausschuß ein-

ftimmig genehmigt.

In Mandern wird aus Anlag des 100-jah: rigen Ctadtjubilaums bom Gewerbeberein eine Gewerbeausstellung in ben Raumen bes Schulhauses und des Schulhausvorplages veranstaltet. Großherzog und die Großherzogin follen einen Be-

juch in Aussicht gestellt haben.

In Baden-Baden wurde ein Untrag Stadtrate, laut welchem die Stadt bei ber Rarieruher Lebensberficherung auf Gegenseitigkeit (borm. allgemeine Berj. Anftalt) ein Anleben von 2 Mill. Mart aufnimmt, genehmigt. Das Darleben, welches jum Rurfe von 991/5 Prozent abgegeben wird und mit 4 Prozent ju verzinfen ift, fann vom 15. Mai 1923 ab beiderseits mit halbjähriger Frist gefündigt werden, ift bis zu biefem Termin aber untundbar und follen aus demfelben berichiedene Unternehmungen (Ankauf bon Grundstücken, Ranalisation, Entwässerung ftadtischer Gebaude 2c.) bestritten werden.

Bor dem Schöffengericht in Monftang wurde jüngst wieder einmal gegen einen grantentaffens marder verhandelt, welcher für 9 Tage Rrantengeld erhoben, obwohl er während diefer Beit gearbeitet hatte. Er wurde mit einer Woche Ge-

fängnis bestraft.

Ferner tam bor ber Straffammer Ronftang die Untlage gegen den 31-jährigen früheren Rech-

ner der Ortstrantentaffe Billingen, Meinrad Gruninger, zur Berhandlung. Der Angellagte mar beifchuldigt, daß er in den Jahren 1905—1909 Gel der der Raffe dadurch veruntreut hat, daß er bon den Arbeitgebern hohere Betrage gur Ortetranfentasse gefordert hat, als dieselben zu bezahlen verpflichtet waren, daß er ferner Gelder, die von der Berficherungsanstalt gurudbergütet wurden, für fich behielt. Der Angeklagte gibt die Summe felbit mit girka 5000 Mt. an. Das Geschäft fei ihm über den Ropf gewachsen, er habe gleich bon Anfang an Manto gehabt und dasselbe durch die genannte Manipulation ausgleichen wollen. Der Angeflagte bezog einen Gehalt von 2400 M. jährlich, den ber Cachverständige - Amterevisor Fie-- ale fehr mäßig bezeichnete. Dagu mußte der Angellagte, wie er angab, die Aviten ber Stellvertretung während seiner Krankbeit mit zirka 500 Mart selbst bezahlen. Urlaub habe er keinen bekommen. Bum letteren Bunft gab der Bor-- Fabrifant Mauthe ftand ber Ortstrantentaffe als Beuge an, daß ber Angeflagte eine Stellvertretung nicht verlangt habe. Der Angeklagte habe ben Raffendiener bon fich aus beauftragt, ibn ju bertreten und bon fich aus auch bezahlt.

Das Urteil lautete auf ein Jahr Gefängnis. Staatsanwalt hatte zwei Jahre beantragt. In 11m (Umt Oberfirch) fiel bas Schul-haus einem Brande jum Opfer.

In Stodach führt die Stadtverwaltung (wie in anderen Städten) die Untersuchung ber Bahne ber Schulfinder ein. Es follen zwei Bahntechnifer die Beschaffenheit der Bahne zweimal jährlich in Augenschein nehmen. Der Befund wird den Eltern mitgeteilt. Armen Rindern werden die Bahne auf Gemeindetoften in Ordnung gebracht.

In Freiburg bat fich ber Burgerausichuf in einer mehrstündigen Gigung mit ber Reuregelung der ftädtischen Arbeiter- und Beamtengehalter befaßt. Rach einer lebhaften Debatte wurde die bom Stadtrat beantragte Gehaltserhöhung der Lehrer und Lehrerinnen genehmigt. Gine Totalaufbefferung für die ftadtische Beamtenschaft lehnten die Stadtverordneten mit großer Mehrheit ab; dagegen frimmten fie einer Gehaltsverbefferung ein zelner Beamtenkategorien mit 36 gegen 31 Stimmen 3n.

Bei der Spartaffe haben 1909 die Dehr einlagen trop Ermäßigung des Zinses 1756 000 M. betragen. Im Ganzen betragen die Einlagen 35 Mill. Mark, die Zahl der Einleger 30 600.

In Wertheim entstanden anläglich bes bies jährigen Steuer-Ab- und Zuschreibens zwischen der Schätzungstommiffion unter dem Borfitz des Burgermeiftere und dem Steuerkommiffar artige Differengen, daß ber Bürgermeifter erflärte, unter diesen Umitanden nicht mehr weiter verhandeln zu tonnen und die Rommiffion auflöfte. Ein Finangfommiffar aus Karleruhe wird nun die Kommifion gur notwendigen Beratung und Erledigung ber borliegenden Reflamationen einberufen laffen.

In Mannheim foll gur Bermirflichung der Eröffnung bon Gartenborftabten bemnachft eine Baugenoffenichaft gegründet werden. Es follen 100 Einfamilienhäuser erstellt werden, bon benen jedes etwa 5000 M. fosten soll. Die Stadt wird bas Gelände hiezu in Erbbaurecht*) abgeben, und dafür

*) Die Bestimmungen über bas Erbbaurecht find in §§ 1012/1017 des Burgert. Bej. Buches enthalten.

einen mäßigen Erbbaugins erheben, der fich 3. B. bei dem Belande im Rafertaler Bald einschließlich ber Roften für Stragenherftellung und Ranalis sation auf etwa 7 Pfg. pro Quadratmeter jährlich belaufen wird.

Der Stadtrat hat überdies beschloffen, in ben Boranicklag für 1911 erftmals einen Betrag einguftellen für die Sammlung funftgewerblicher Gegenstände nach tünftlerisch-afthetischen Pringipien. Much follen aus ftadtischen und Stiftungemitteln 115 000 M. bereitgestellt werden zum Ankauf von Stunftwerten für die städtische Galerie.

Die Stadt Mannheim gahlte Ende Juni die-jes Jahres 195 789 Einwohner, also nahezu 200 000.

Sinsichtlich der Wasserversorgung der Stadt hatte der Stadtrat den Antrag gestellt, der Bürgerausschuß wolle jur llebernahme einer Stammeinlage ber nen ju gründenden Wafferwerts-Gefellschaft Rheinan mit beschränkter Haftung aus An-lebensmitteln den Betrag von 300 000 M. bewilligen und feine Buftimmung geben, daß die Stadt gemäß § 32 bes Gefellichaftevertrage ber Stadt und ber Rontinentalen Bafferwerks-Befellichaft 21.-6. in Berlin, welcher folgende Faffung hat: "Die Stadt übernimmt für die von ber Bejellichaft auszugebenden Obligationen gunachft bis Sochitbetrage bon 500 000 DR. und bei etwa weiter erforderlich werdenden Aufnahmen bon Obligationsanleben bis jum Sochstbetrage von 1 Mill. Mart felbitichuldnerische Bürgichaft für Berginfung und Tilgung, die Tilgung ber Obligationsanleben übernimmt die B. m. b. S."

Der Bürgerausschuß genehmigte die Borlage

73 gegen 34 Stimmen.

Indeiligtrengsteinach (Amt Beidelberg) ift Sahren ber Ratichreiber Bedenbach in feinem Garten tot aufgefunden worden. Es wurde feitgestellt, daß er ermordet worden war. Als der Tat verbächtig wurde seinerzeit 3. Sepp gefänglich eingezogen, aber wieder auf freien Guß gefest. Cepp ift nun auf die Aussagen eines Burgers hin neuerdings wieder verhaftet worden. In Redargemund ift am 25. Juli Kaufmann

Georg Coneiber von dort mit 44 Stimmen jum Burgermeifter gewählt worben. Dr. Webfiein

in Beibelberg erhielt 19 Stimmen.

In Ditersheim (Amt Schwetzingen) hat der Bürgerausichuß Die Ginrichtung einer Dampfbeijung im Schulgebäude beichloffen.

In Schneidemühl ift fürglich in einem Sotel ein Berr abgestiegen, der fich ale Inspettor Brand boritellte und erflarte, er befomme bon einer Bant den Betrag von 102 500 M. zugesandt, mit welchem Geld er in der Umgegend Sypotheten auszahlen wolle. Das Geld werde unter der Adresse des Wirts eingehen, damit er nicht Schwierigkeiten wegen der Legitimation auf der Bost habe. Das Geld wurde auch dem Birt in Abwesenheit des Fremden ausbezahlt. Jener händigte es hierauf dem Fremden gegen Empfangsbescheinigung aus. Bie fich nun herausgestellt bat, ift ber angebliche Infpettor Brand ber Raffenbeamte G. aus I., der während der Beurlaubung des Raffenrendanten eine Anweisung der Sparkaffe fälschte, auf die eine Bant in Berlin die 102 500 M. ausbezahlte. Der Raffenbeamte G. ift fpurlos verschwunden.

Die Stadt Bforgheim, die bereits ein großes städtisches Eleftrigitätswert mit über 3000 angeichloffenen Motoren besitt, plant noch eine weitergehende Ausnützung der Wafferfrafte als feither. Sie hat Sachverständigengutachten erhoben über die Ausbeutung der Enz unter- und oberhalb der Stadt, sowie der Nagold. Wahrscheinlich wird jett das Nagoldprojekt in Angriff genommen. Der Fluß wird zwischen der württembergischen Grenze und der Stadt gesaßt und dort mit Stollen durch einen Bergvorsprung geleitet, wodurch rund 2000 Pferdekräfte gewonnen werden. Die Kosten betragen rund $1^{1}/2$ Mill. Mark. Der Wert der sträfte beläuft sich auf rund 3 Will. Mark.

Serbstmanöver. Angesichts der in diesem Jahre fiberaus hohen Zahl (etwa 350 000) von Einberufenen zu militärischen flebungen ift es wohl nicht überfluffig, immer wieder darauf ju ber-weisen, dan ben Einberufenen, wenn fie einen Sausfrand zu unterhalten haben, eine Unterftut-ung zusteht. Boraussetzung ift, daß ber Einberufene nicht Staats- oder Gemeindebeamter ift, dem fein Dienstgehalt whne Unterbrechung ausbezahlt wird. Gur Die Unterftugung tommen inbetracht Chefrau u. stinder unter 15 Jahren; ebenso andere Angehörige (stinder über 15 Jahren; ebenso andere Angehörige (stinder über 15 Jahre, Geschwister, Berwandtz in aussteigender Linie), wenn der Einberusene für deren Unterhalt zu sorgen hat. Die Entsichädigung beträgt für die Ehestau 30 Prozent, für alle anderen Angehörigen je 10 Prozent des durch die Berwaltungsbehörde festgesetten ortsüblichen Taglohns. Jedoch wird für den einzelnen Haushalt nur je ein Betrag bis zu 50 Prozent ausbezahlt. Die Unterstützung wird nur auf Berlangen ausbezahlt und erlischt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb vier Bochen nach Be-endigung der liebung geltend gemacht wird. Der Antrag auf Unterstüßung fann ichon bor bem Einruden, jedenfalls aber nach der Entlaffung bon dem Einberufenen oder einem Familienangehörigen unter Borzeigung der Beorderung bezw. des Mislitärpasses mit dem Eintrag der lebung bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes eingereicht werden, an dem die Familie ihren ftandigen Wohnsit Die gewährte Entschädigung gilt felbitberftändlich nicht ale Armenunterftüung.

Die Ortsvorstände werden die Beteiligten über obige Ansprüche belehren, sie event. zur Antragstellung veranlassen und nach vorschüßlicher Zahlung auf Grund eines besonderen Formulars die Luittung ze. beim Bezirksamt ungesämmt einreichen. Dieses wird im November die gesammelten Belege dem Gr. Berwaltungshof zur Zahlungsanweisung vorlegen, damit noch wor Jahresschluß an die Gemeindekasse Ersatz geleistet werden kann. Um Nüchtände in der Nechnung und häusig damit in Berbindung stehende Schreibereien anläßlich der Nechnungsabhör zu vermeiden, wird streng darauf zu halten sein, daß alle diesbezüglichen Belege dem Bezirksamt vorgelegt, also alle Ansprüche auch angemeldet werden.

Gin Banttrad.

(Wie ihn Deutschland seit Jahrzehnten nicht erlebt.)

Bie ein Unwetter in ter Natur, so richtet vit der Zusammenbruch von Finanzinstituten im wirtschaftlichen Leben katastrophenartige Berhzerungen an. Gegenwärtig macht der Krach der in Dortmund domizilierten Niederdeutschen Bank von sich reden, eine der größten Insolvenzen, welche man in den letzten Jahrzehnten in Deutschland erlebt hat. Dieser Bankerott ist um so bedenk-

licher, da er auch viele kleine Leute trifft, und auch über ein ziemlich großes Gebiet sich erstreckt. Die Berjuche, welche seit Wochen gemacht wurden, um den Fall der Bank aufzuhalten, waren vergeblich, da eine Untersuchung ergab, daß an eine Sanierung nicht zu denken war. Auch die Reichsbank, welche mit über einer Million in Mitleidenschaft gezogen ist, sah davon ab, einzuspringen. Die Berechnungen über die zu erwartenden Berluste gehen noch sehr auseinander, doch dürste mit einer Unterbilanz von 60—70 Millionen zu rechenen sein. Borläusig ist der Konkurs über das Unternehmen eröffnet, und der Direktor der Bank, Julius Ohm, verhaftet worden, weil er der Bilanzverschleierung dringend verdächtig ist.

Die Riederdeutsche Bant blidt auf ein etwa 12-jahriges Bestehen gurud. Sabre 1895 Am mit einem Rapital von etwa einer Million Mart als Westfälische Bankkommandite borm. Ohm und Hernefamp gegründet, hat fie in rascher Reihenfolge das Gejellichaftevermögen bis Ende 1909 auf 12 Mill. Mart erhöht und eine weitere Rapitalsbermehrung war für den Beginn dieses Jahres geplant. Bie diese rasche Bermehrung der Betriebemittel ichon den Reim des Ungefunden in sich trug, so mußte die starte Ausdehnung des Depositenneges der Riederdeutschen Bant hatte nicht weniger ale an 29 Orten Filialen barunter Saisonagenturen in ben Geebadern Borderneg und Borfum - gleichfalls Befremden erweden. Es macht den Eindruck als liege ber Leitung der Miederdeutschen Bank hauptsächlich daran, Depositengelder mit einer möglichst hoben Ber zinsung an sich zu ziehen. Und diesen Eindruck haben die jüngsten Berhältnisse mehr als bestätigt. Angefichts Diefes Umftandes muß die geradezu un verfrorene Art und Weise verbluffen, mit der die Direktion noch in den letten Tagen ben über ben Status ber Bant und ben über ihre Beichaftsführung verbreiteten Bersionen entgegentrat.

Reben der weiten Ansbehnung bes Depositengeschäfts war es die Gründungswut der Bank, welche jedes Maß überschreitet. Zu ihren Konzern gehörten: Die Lünerner Bank in Lünen a. d. Lippe, 1906 mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Mart gegründet. 3m April 1909 wurde das Aftienfapital um 500 000 M. erhöht. Die Bant hat feit ihrem Bestehen je 6 Prozent Dividende gegahlt. Die Dortmunder Braubaus Al. 68. in Dortmund, Rapital 1,5 Millionen Mark. In den erften bier Jahren ihres Bestehens (1903 bis 1906) blieb die Gesellschaft dividendentos, für 1907 wurden 6, für 1908 5, für 1909 4 Prozent Dividende bezahlt. Die Majchinenbauanstalt Alteneffen A. 68. Aftienfavital 500 000 DR. Stammaftien haben bisher noch niemals Dividende erhalten, die Borzugs-aftien erhielten für 1908-09 5 Prozent Dividende. 1908 erwarb das Unternehmen die Automobil= werfe Kurt Scheibler in Nachen, die 1909 für 800 000 M. in die jodann gegründete Motorenund Laftwagen-A. G. in Aachen (Aftienkapital 1 Mill. M.) eingebracht wurden. Die Nordische Rustenfahrts-A.G. in Konturs in Hamburg. Aftienstapital 360 000 M. Die Westdeutsche Marmorund Granitwerke A.G. Dortmund, mit einem Aftienfapital bon 500 000 Mt. gegründet. Das Geschäftsjahr 1909 schloß mit einem Berluft bon 33 083 M. Die Industrie für Holzberwertung A. G. in Alteneffen. Aftienkapital 1 Million M. Die Befellichaft ift bei der Bestfälischen Telejonzellenbau-Gef. m. b. S. und bei der Runftgewerbl. Sol3industrie-A.-G. in Bonn beteiligt.. Die Halbermann- und Gudes-A.-G. in Kiel.. Attienkapital 1,5 Mill. M. Die Alemannia-Brauerei-A..-G. in Dortmund. Attienkapital 500 000 M. Die Poetter und Komp. A.-G. in Dortmund. Kapital 1 Mill. Mt. Die A.-G. für lustlos elastische Fahrradbereisung in Dortmund. Kapital 1,5 Mill. M. Das lette Geschäftsjahr hat mit Berlust abgeichlossen.

Es wird noch eine zeitlang dauern, bis in den Birrwarr bon Schiebungen, Falichungen und Berichleierungen, die bei ber Riederdeutschen Bant borliegen, Auftlärung geschaffen ift und der Schaden fich einigermaßen übersehen läßt. Die Bermögensobjette ber Bant find fait ohne Ausnahme zweifelhafter Ratur. Gollen doch die Augenftande allein weit über 20 Millionen Mark betragen, und sich unter diesen mehrere "große" Schuldner besinden, die als gänzlich notleidend zu betrachten find. Go dürften u. a. die Forderungen der Bant an den Direttor Ohm, der gewagte Spetulationen, trieb und eine Angahl ihrer Tochtergesellschaften fait nichts wert fein. Auch die großen Forderungen der Bant an ihren Sauptattionar August Thuffen junior, ber burch die gangliche Entwertung der Attien felber in Bedrangnis geraten ift, burften faum als ein guter Debitor gu betrachten fein. Sodann fommt der Effettenbefit ber Bant inbetracht, ber in ber letten Bilang mit 4,1 Millionen aufgeführt ift, fich aber ingwijchen infolge ber verichiedenen Gründungen bes Instituts wohl ftart bergrößert haben durfte. Auch diefer Aftibpoften dürfte nicht ale fehr wertvoll angufehen fein, denn es ift anzunehmen, daß fich ber Effettenbesit jum größeren Teil aus Aftien ber berichiebenen Unternehmungen gujammenjett, an benen die Bant beteiligt ift. Bum Teil werden dieje Aftien nur noch Rurivitätewert haben.

Die am schwerften durch den Bantfrach betroffenen Leute find aber nicht die "großen" Schuldfondern die vielen tleinen Sparer, welche angelodt durch die hohen Depositenginsen der Bant, ihre Gelber hintrugen. Bur foliden Dortmunder Beichaftewelt felber hatte die Bant icon feit langem faum noch Beziehungen. Die Dortmunder Bepolferung ift naturgemäß fehr erregt über Uffare, aber außerlich herricht vollkommene Rube. Un verichiedenen Filialplagen der Bant, an benen ein verhältnismäßig großer Kreis fleiner Sparer zu befürchten hat, ist die Erregung auch äußer-lich mehr in Erscheinung getreten. Es kann nicht ausbleiben, daß die Rataftrophe bei ber Rieber-bentichen Bant, die durch unmäßige Spetulation die bertrauensseligen Spareinleger ruinierte, 3.1 einer Attion führt, die gesetliche Magnahmen d. h. ein Depositenbantgefet zeitigt jum Schutze bes Bublifume bor bem Bahnwig einer gewiffenlofen Spekulation.

Gemeindewahlen. Der Berwaltungsgerichtshof hat sich jüngst mit der Frage besaßt, inwieweit
geschriebene Stimmzetztel als Stimmzetztel mit Kennzeichen zu betrachten sind. Das
genannte Gericht sprach sich dahin aus: Die nach
§ 7 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung ausdrücklich zugelassene handschriftliche Herstellung der Namen auf den Stimmzetteln kann an und für
sich niemals ein Ansechtungsgrund sein. Im dorliegenden Falle weisen jedoch die beanstandetem
geschriebenen 5 Stimmzettel die Besonderheit
auf, daß sie von einer und derselben Hand offen-

fichtlich nach einem Spitem bergestellt find, welches ihre Wiederertennung bei der borgeschriebenen lauten Berlefung ber Stimmzettel bei beren Eröffnung ermöglichen foll. Während nämlich alle übrigen, die gedructen und geschriebenen Stimmsettel der betr. Partei die Namen des Wahlborichlags biefer Bartei in ber gleichen Reihenfolge enthalten, ftellt jeder ber 5 Stimmzettel einen anderen Namen an die Spige, jo daß die Montrolle, ob die 5 Stimmgettel auch richtig abgegeben wurden, bei ber öffentlichen Stimmzetrelverlejung febr Dieje Stimmgettel tragen in der inftematischen Unordnung der Ramen ihre Rennzeichen in fich und find deshalb un= gültig. Esgenügt, wenn das Rennzeichen bei der Eröffnung und Berlefung ber einzelnen Stimmgettel erfannt werden fann; dagegen ift es nicht erforderlich, daß es ichon bei der Abgabe des Stimmzettels an ben Borftand ber Bahlfommijjion bon diesem erfannt werden fonnte.

Neber das Blindenheim in Mannheim. Es dürfte nicht überalt befannt sein, daß in Mannheim ein Blindenheim besteht, das Blinde beiderlei Geschlechts aufnimmt, um Erblindeten nach Abschluß der Blindenschulzeit Gelegenheit zur Ersternung eines für sie geeigneten Handwerts zu geben und serner um ausgebildeten und erwerdsfähigen Blinden im Heim selbst Arbeit und Berdienst zu geben in der Kordmacherei, Bürstendinderei, in der Flechterei, Weberei, im Knüpsen, Stricken, Häckeln usw. Zu diesem Zwec sind in dem Heime zwei Lehrmeister (für die Kordslechterei und die Bürstendinderei) angestellt.

Das mit einem Kostenauswand von über 130 000 M. in den letzten Jahren erbaute Blindensheim, ein Unternehmen des Bereins für badische Blinde, besteht aus zwei stattlichen, durch einen Gang verdundenen Neubauten, dem Männerheim und dem Frauenheim. Das ganze Unwesen ist schön, luftig und geräumig in einem Garten der Stadt gelegen. Es enthält außer den Wertsstätten Schlass, Wohns, Ausenthaltss und Wirtsschaftsräumlichkeiten nebst Badezimmer.

Die Mahlzeiten werden gemeinschaftlich eingenommen. Ein Hausherr steht dem Heime vor. Die obere Leitung des Blindenheims liegt einem Berwaltungsrat ob. Borsihender ist Geheimer Oberregierungsrat und Landeskommissär Tr. Bekker in Mannheim. Das Heim steht unter dem Brotektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise und erfreut sich staatlicher Unter-

Der Berpflegungsbeitrag beläuft sich auf jährlich 450 M. für männliche, auf 300 für weibliche Blinde. Lehrlinge haben außerdem für die drei Jahre dauernde Lehrzeit ein jährliches Lehrgeld von 60 M. zu bezahlen. Zedoch wird der Arbeitsverdienst auf die Jahresvergütung verrechnet oder gutgeschrieben. Auch können die Arbeiter monatlichen Arbeitsverdienstes beanspruchen. Gleiches gilt für die Lehrlinge im zweiten und dritten Lehrjahre. Im ersten Lehrjahre wird keinerlei Arbeitsvergütung gewährt. Sonach verringert sich der jährl. Verpflegungsbeitrag um die Summe des Arbeitsverdienstes. Ze fleißiger und tüchtiger ein Blinder arbeitet, um so billiger wird der Jahresbeitrag.

Unfere Lefer in ben Gemeinden möchten wir auf bas Blindenheim in Mannheim besonders auf-

mertfam machen. Bielleicht lebt ba ober bort noch ein arbeitsfreudiger Blinder, dem im Seime ein befferes Los geschaffen werden fonnte.

Den ländlichen Bodenbetrieb betr. Rheinische Sypothetenbant hat in obigem Betreff an Gr. Ministerium des Innern einen auf das Sahr 1909 fich beziehenden Bericht erstattet, nach welchem die Bant Ende 1909 ausgeliehen hatte:

a) an politische und firchliche Gemeinden auf Darlehen rund 11 Mill. Mark, b) au Private auf 2070 Darlehen 10 Mill. zusammen also rund 21 Mill. Mark.

3m Jahre 1909 konnten 20 Besuche im Besamtbetrage von 217 750 Mart nicht genehmigt werden, während 5 Gesuche während ber Berhandlung (in Sobe von 48 500 Dt.) gurudgezogen wur-

Bon den 1909 an politische und firchliche Gemeinden gewährten 18 Darleben entfallen auf den Areis Konfranz (1) 419 600 M., Billingen 11 500 Mark, Lörrach 20 000 M., Freiburg 113 500 M., Kartsruhe (5) 178 400 M., Mannheim (3) 131 800 Mark, Heidelberg (3) 88 100 M. und Mosbach (3) 149 300 Mart.

Sporteln für Beftätigung und Berpflichtung der Witdichadensabichater. Für die Be-ftätigung und Berpflichtung des R. A. als Wildichadensabichäger wurden gutreffend 3 Mart und 1 Mark gleich 4 Mark Sporteln angesetzt und ershoben. Anläglich der Abhör der Gemeinderechnung R. wurde diese Sportel beanstandet und der Müdersay angeordnet, was als nicht zutreffend zu beanstanden ift.

Die von Mathos Seite 3, Note 2, Absatz und 4 vertretene Ansicht ist nicht stichhaltig, vielmehr ift auch heute noch, wie das Gr. Ministerium bes Innern in einem Spezialerlaß bom 7. Juni 1905, Nr. 24 693 an Gr. Bezirksamt St. ausgesprochen hat, der Generalerlag bom 5. Gebr. 1894, Rr. 2798 maßgebend, fo daß der Gportelrückerfat zu Unrecht erfolgt ift, und die Wiedererhebung zu bewirken ift.

(Erlag Gr. Berwaltungshofs bom 7.

1907, Nr. 32 443).

Die Außertursfehung der 50-Pfennigftude älterer Geprägesormen. Mit dem 30. Geptember 1910 läuft die Frift ab, innerhalb welcher Die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1908 außerfursgesetten Gunfzigpfennigftude ber alteren Geprageformen mit ber Bertangabe "50 Bfennig" durch die Reiches und Landestaffen noch eingulojen find. (Befanntmachung bes Reichstanglers bom 27. Runi 1908 Reichsgesethblatt Geite 464

Bur Bermeidung von Berluften burften fich dies insbesondere Maffenbeamte merten.

Oftroi auf Wild und Geflügel. Durch § 13 Zollgesethes von 1902 ift seit 1. April 1910 bas Oftroi auf Bleisch aufgehoben. Um den badurch bewirften Ausfall an Einnahmen zu deden, find in Elfaß-Lothringen die größeren Gemeinden auf ben Gedanten berfallen, Bild, Geflügel und Fifche weiter zu besteuern mit der Begründung, daß diese Anficht und damit das Oftroi auf Wild, Geflügel und Gifche als zu Recht bestehend anerkannt, obwohl bas Dberlandesgericht Karleruhe in entgegengesettem Ginne entichieden bat. Diefer Auffaf-

jung des Oberlandesgerichts Rarlerube scheint auch das württembergische Ministerium au fein. da es ber Stadt Ulm die gemeindliche Besteuerung von Geflügel und Wildpret verboten hat.

Die Benennung der Beluftschiffe. Die Benennung der "3"=Luftschiffe ift auch in der Preffe noch oft eine unrichtige; so wurde 3. B. aus dem 2 3 6, das die Wiener Reise unternimmt, ein 5 gemacht. "B" ift die Bezeichnung des Reiches für die in seinem Besitz befindlichen Zeppelinschen Luftschiffe und "L Z" ist von den ersten Buchstaben der Firma Luftschiffbau Zeppelin hergeleitet; die Rummerierung erfolgt bom Reich bei allen Ghftemen nach der Reihe des Ankaufes und die Rummerierung der Zeppelin-Gefellschaft und der andern Gefellschaften erfolgt fortlaufend, wie die Luftichiffe gebaut werden. Eine Zusammenstellung wird allen den vielen Luftschiff-Enthusiaften und Intereffenten willtommen fein.

2 3 1 war das erste von Graf Zeppelin er-baute Luftschiff, man darf es Berjuchs-Luftschiff nach den borherigen Borproben nennen. Es wurde Ende 1900 abgebrochen, weil sich nach den ersten Sahrten Monftruftionsanderungen in den Gitterträgern nötig machten.

2 3 2 wurde nach einer Reihe gelungener Probesahren nach einer Notlandung in der Racht bom 17. auf 18. Januar 1906 bei Riflegg im Allgan zerftort, nachdem ein Sturm das Luftichiff bon einem Unter im festgefrorenen Boben

losgeriffen hatte.

233 wurde nach seinen ersten Jahrten, welche auch den Pessimisten den Beweis der Flug-Mahrten, fähigkeit des Shitems brachte, zunächst außer Betrieb gestellt. Rach Bernichtung des nächsten Luftichiffes wurde es für militärische Zwecke umgebaut und bon der Militärverwaltung übernommen. Es wurde in Meg ftationiert und erhielt den Ramen

234 war von vornherein für militärische 3wecte erbaut. Es machte die befannte Schweizer 12-Stundenfahrt, wurde aber am 4. August 1908 auf dem Rudweg von Maing nach Friedrichshafen bei Echterbingen bom Sturme erfagt und ber nichtet. Dieje 24-Stundenfahrt follte die militus

rifche Bedingungsfahrt fein.

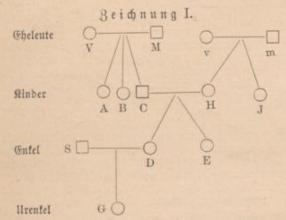
5 war "Erfat Echterbingen". Luftichiff machte bergangenes Jahr die befannte Pfingftreife bis Bitterfeld, verungludte aber bei Göppingen an einem Birnbaum, erreichte aber trogdem ben Beimatshafen und wurde fpater von der Militärverwaltung als 3 2 übernommen und in Köln stationiert. Am 25. April ds. 3s. wurde es bei Weilburg durch einen Sturm zerstört.

2 3 6 machte bergangenes Jahr die Reife nach Berlin, besuchte bann die Frantfurter und machte Reifen bis Duffelborf. Diefen Winter wurde es umgebaut, erhielt ftartere Motorentraft und fonftige Berbefferungen und ift dafür bestimmt, nach Wien ju fahren. Rudweg über Schlefien, Sachsen und Babern. Es ift für militarische Zwede

237 ist das erste Bassagier-Luftschiff; es wurde für Rechnung der Deutschen Luftschiffahrts-Aft.-Ges. "Delag" in Frankfurt a. M. erbaut und wird nachsten Monat seinen erften Flug machen.

Wie das Reich seine übernommenen Luftschiffe mit den Buchftaben der Erbauer und mit Biffern bezeichnet, wird die "Delag" ihren Baffagier-LuftDerwandtichaft und Schwägerschaft.

(Rachdruck verboten.)



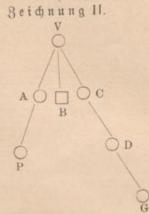
Berwandtschaft und Schwägerschaft sind zwei Worte, die jedem geläufig sind. Ein jeder glaubt auch die Bedeutung derselben genau zu kennen, und doch, wenn sich diese Kenntnis näher erproben soll z. B. bei der Frage, wer Erbe ist, zeigt sich bald, daß bei vielen die Begrifse Berwandtschaft und Schwägerschaft ziemlich verschwommen sund. Unklar ist insbesondere die Borstellung über die Gradesnähe der Berwandtschaft. Was heißt es denn, der Müller sei mit dem Benz im vierten Erade verwandt? Bas soll es bedeuten, wenn es in Gesehen heißt, ein Richter z. B. ein Schöfse oder Geschworener sei von der Aussibung des Kichteramtes ausgeschlossen in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, versichwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder die zum zweiten Grade verschwägert ist?

Das bürgerliche Gesethuch definiert alle diese Begriffe, Berwandtschaft, Schwägerschaft, Berwandtschaft in gerader Linie, in der Seitenlinie, Grad der Berwandtschaft und Schwägerschaft in den §§ 1589, 1590.

Um diese Begriffe anschaulich darzulegen, bedienen sich die Juristen der bilblichen Darstellung und zwar in der Beise, daß die männlichen Bersonen der Berswandtschaft und Schwägerschaft bezeichnet werden mit einem Kreis (), die weiblichen dagegen mit einem Duadrat (Dober einem Dreieck (). Die Tatsache, daß zwei Personen mit einander verheiratet sind, wird in der Beise dargestellt, daß der Kreis mit dem Duadrat durch einen Duerstrich verbunden wird, also so ()——. Die Kinder derselben werden in der Beise bezeichnet, daß die Kreise (Söhne) und die Duadrate (Töchter) mit dem Esternpar durch vertifale Striche verbunden werden.

In der obigen Zeichnung I stellen VM ein Elternpaar dar. Dasselbe hat zwei Sohne A und B und eine Tochter C. Die Tochter ist verheiratet mit H, einem Sohne des Ehepaars vm. Aus dieser Ehe gehen zwei Sohne hervor, D und E. Diese sind also Entel sowohl der Eheleute VM, als auch der Eheleute vm. Der Sohn D verheiratet sich mit Fräulein S, deren Abstammung in der Zeichnung, um dieselbe nicht zu verwickelt zu machen, nicht angegeben ist. Aus dieser Ehe geht hervor der Sohn G. Dieser G ist also ein Urentel sowohl der Eheleute VM als auch der Ehesleute vm.

Die Beichnung II ift insofern einfacher gestaltet, als statt bes Elternpaares jeweils nur ein Elternteil



angegeben ist, also zunächst nur ber Bater V. Derselbe hat zwei Söhne, A und C, sowie eine Tochter B. Sobann hat A einen Sohn P, und C hat einen Sohn D und dieser letztere einen Sohn G. Dieser G ist also ein Urenkel des V.

In der Zeichnung II ist also nur das Berwandtschaftsverhältnis der einzelnen Personen zum einen Stammvater V (und unter sich), nicht aber auch zum andern Stammelternpaar dargestellt. Diese zweite Zeichnung wird benütt, wenn es z. B. nur darauf ankommt, das Berwandtschaftsverhältnis des G zu A ober zu V darzustellen.

1. Bermandtichaft.

1) Berwandtichaft in gerader Linie.

"Personen (so sagt das Geseth), deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt." § 1589 B.G.B.

Wie die Zeichnungen dartun, stammt G von D, D von C, C von V ab. Im Stammbaum bilben alle diese Glieber vom Bater zum Sohn, Enkel, Urgroßenkel z. eine gerade Linie; daher spricht man von Berwandtschaft in gerader Linie.

In gerader Linie find alfo verwandt Bater, Sohn, Enfel, Urgroßenkel und fo fort.

Die gerade Linie ift entweder eine aufsteigende ober eine absteigende, je nachdem bas Berhaltnis einer Berfon zu ihren Borfahren (Aszendenten) ober zu ihren Nachkommen (Deszendenten) in Frage kommt.

2) Berwandtschaft in der Seitenlinie. "Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt." § 1589 B.G.B.

Der Urentel G und ber Entel D stammen beide von derselben britten Person ab, nämlich vom Großvater C; aber ihre Abstammung von dieser dritten Berson bildet eine gerade Linie.

Anders dagegen bei Geschwistern und Geschwisterfindern. Die Enkel P und D z. B. haben auch eine
britte Person als gemeinsamen Stammvater, nämlich
den Großvater V. Aber um von dem Großvater V
auf die Enkel P und D zu gelangen, braucht man
bei der Zeichnung des Stammbaumes zwei Linien.
Der eine Enkel P liegt also nicht auf der nämlichen
Linie wie der Enkel D. P liegt vielmehr, von D
aus gesehen, auf einer Seitenlinie. Man sagt des
halb P und D seien in der Seitenlinie verwandt.
(Bemerkt sei, daß bei den regierenden Fürstensamilien

bie Bezeichnungen gerade Linie und Seitenlinie in einem andern Sinne gebraucht werben; bort bezeichnet man nämlich als gerade Linie die vom Stammvater immer burch ben Erftgeborenen vermittelte Berwandschaft.)

In der Seitenlinie sind also, wie ein Blid auf die Zeichnung II zeigt, verwandt die Geschwister (A, B, C,) die Enkel (P D,) der Onkel oder die Tante (A, B) mit dem Nessen (D), die Geschwisterkinder (P D), der Großonkel (A) oder die Großtante (B) mit dem Großnessen (S).

3) die Gradesnähe.

"Der Grab ber Berwandtschaft bestimmt fich nach ber Bahl ber fie vermittelnden Geburten." § 1589 B.GB.

Die Berwandtschaft eines Sohnes mit den Eltern wird vermittelt durch eine Geburt, nämlich die Geburt des Sohnes; also ist ein Kind mit seinen Eltern im ersten Grade verwandt und zwar im ersten Grade der geraden Linie.

Um die Verwandtschaft zwischen zwei Geschwistern zu begründen, waren zwei Geburten ersorderlich, nämlich die Geburten der beiden Geschwister; also sind Geschwister mit einander verwandt im zweiten Grade und zwar im zweiten Grade der Seitenlinie. (Einen ersten Grad der Verwandtschaft in der Seiten=

linie gibt es nicht).

Die Berwandtschaft des Oheims (A) zu seinem Ressen (D) wird vermittelt durch drei Geburten Denn um diese Berwandtschaft herzustellen, waren drei Geburten ersorderlich, nämlich die Geburt des Oheims (A), seines Bruders (C) und seines Nessen (D). Ontel und Tante sind also zum Nessen verwandt im dritten Grade und zwar im dritten Grade der Seitenlinie.

Geschwifterfinder find mit einander verwandt im vierten Grabe ber Seitenlinie.

Der Großvater ift mit bem Entel verwandt im zweiten Grabe und zwar ber geraben Linie.

Man merke fich bie Regel: Soviel Geburten, foviel Grabe.

Um also zu ersahren, im wievielten Grade eine Berson mit einer anderen Person in der geraden Linie verwandt ist, zählt man die Geburten von der ersten zur zweiten Person.

Um zu erfahren, im wievielten Grade eine Berson mit einer andern in ber Seitenlinie verwandt ift, zählt man die Geburten von der einen Berson über ben gemeinsamen Stammvater zur andern Berson.

4) Die Bermandtichaft eines unehe-

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesches (§ 1589) gelten ein uneheliches Kind und bessen Bater nicht als verwandt.

Ein Schlauer und ein ganz Schlauer. In der Inselgemeinde M. (Amt Konstanz) stand die Gemeinderatswahl bevor. Ein überaus schlauer Wirt auf der Insel (man tennt ihn als Mohrenwirt W.) und der ganz hervorragend kluge Borstand der Kegelgesellschaft (Dr. F.), die in dem betr. Gasthaus allwöchentlich zu ihrem Unterhaltungsabend erscheint, besprachen ebenfalls die Aussichten der bevorstehenden Wahl. Kandidaten gab es genug, aber keiner von den beiden Genannten besfand sich darunter. Tropdem sagte der Kegelgesellschaftsvorstand im Spaß zum Gastwirt W.: "Bassen Sie aus, am Ende wählt man gar noch

Ein uneheliches Kind ist also nur verwandt mit seiner Mutter und beren Berwandten, nicht bagegen mit dem Bater und bessen Berwandten. Das uneheliche Kind kann infolge bessen auch nicht kraft Gesehes Erbe bes natürlichen Baters und der Berwandten des Baters sein.

II. Schwägerichaft.

1) "Die Berwandten eines Ehegatten sind mit dem andern Ehegatten verschwägert." § 1590 B.G.B. Berschwägert ist also die Frau mit den sämtlichen Berwandten ihres Mannes, also mit den Brüdern des Mannes (Schwäger) und den Schwestern des Mannes (Schwägerinnen) 2c. und umgekehrt.

Ferner ist verschwägert ber Mann mit ben sämtlichen Berwandten seiner Frau, und umgekehrt sind die sämtlichen Berwandten des Mannes versichwägert mit seiner Frau. Siehe die Zeichnung I.

Dagegen sind im rechtlichen Sinne die Berwandten des einen Chegatten nicht auch verschwägert mit den Berwandten des anderen Chegatten. Der Bruder (B) der Fran (C) ist also nicht auch verschwägert mit dem Bruder des Mannes (J).

2) "Die Linie und ber Grad ber Schwagerichaft bestimmen fich nach der Linie und bem Grade
ber fie vermittelnden Berwandtichaft." § 1590 B.G.B.

Will ich also 3. B. wissen, ob die Ehefrau (S) in gerader Linie oder in der Seitenlinie verschwägert ist mit dem Großvater des Chemannes (V, v), so muß ich zunächst fragen, ob der Ehemann mit dem Großvater in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt ist. Wir wissen bereits, daß der Großvater mit dem Enkel in gerader Linie verwandt ist, also ist auch die Ehefrau mit dem Großvater ihres Mannes in gerader Linie verschwägert.

In gerader Linie verschwägert ist also die Frau mit den Eltern, Großeltern, Urgroßeltern z. ihres Mannes, und zwar ist sie im nämlichen Grade versschwägert, wie ihr Mann mit den bezeichneten Personen verwandt ist. Die Ehefrau ((') ist also verschwägert mit ihren Schwiegereltern (v m) im ersten Grade der geraden Linie, mit den Großeltern ihres Mannes im zweiten Grade der geraden Linie,

In der Seitenlinie ist die Ghefrau verschwägert mit den Geschwistern ihres Mannes im zweiten Grabe, mit dem Onkel oder der Tante des Mannes im dritten Grade.

3) "Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist."
(3. B. durch den Tod). § 1590 B.G.B. Diese Gessesbestimmung bedarf wohl keiner weiteren Ersläuterung.

Sie!" Das wäre nun für die Gemeinde kein Unglück gewesen, weil der Wirt nebenbei ein tüchtiger Mann ist, aber wie gesagt, Aussichten hatte er keine. Daher antwortete er auch: "Nein, geswählt werd' ich keinensalls, das weiß ich," aber das sag' ich Ihmen, wenn ich nur eine Stimme kriege, dann halte ich die ganze Kegelgesellschaft einen Abend lang mit Essen und Trinken frei!"— "Abgemacht!" ries der Borstand, man gab sich die Hand darauf und versprach sich hoch und heilig, die Sand darauf und versprach sich hoch und heilig, die Sache die nachher geheim zu halten, damit es dabei ehrlich zugehe. Bald kam der Bahltag, und als einer der ersten erschien der Kegelges

fellichaftsvorstand im Wahllotal und gab feierlich feinen Stimmzettel ab. Es war barüber noch feine halbe Stunde verstrichen, fo hatte ber Wirt das ichon erfahren, denn es geschieht ja nichts auf zwei Stunden im Umfreis, was so ein Wirt nicht alles zuerst weiß. "Zett ist es Zeit für mich," dachte er, sette den Hut auf und ging auch seinersseits zum Wählen. Der Stimmzettel, den er abzehen wollte, war schon hergerichtet und er sah noch einmal nach, ob er auch den rechten habe. Go war es auch. Einen ber Randidaten hatte er darauf gestrichen und dafür feinen eigenen Ramen hingesest, benn, hatte er gerechnet, auf biefe Beije erhalte ich jum mindeften zwei Stimmen und brauche dann nicht zu spendieren, da ich ja nur auf eine Stimme gewettet habe, aber nicht auf mehr, und freute fich im Stillen ichon auf bas lange Gesicht bes herrn Borftandes. Die Wahl war vorbei und das Ergebnis wurde festgestellt und — v Schred! — auf den Wirt fiel sage und schreibe eine Stimme, nicht mehr und nicht weniger. Dieser boshafte Regelvorstand fannte feinen Bappenheimer bon Wirt und hatte ihn gar nicht gewählt. Somit rührte bie eine Stimme, die der Birt erhalten hat, bon ihm felbft her. Die Bette war also verloren und wohl ober übel mußte er nun auch die Gefells sichaft einen Abend lang freihalten.

Hrieffasten.
Hrn. Sparkassenrechner G. in F. Muster für die sog. Sammelkontis, wie solche auf Seite 115—117 dieser Zeitschrift (Ar. 131) näher des sprochen, können bei der Bezirkssparkasse Radolfzell gegen Einsendung von 70 Pfg. in Briefmarken bezogen werden. Die Schuldner der Rasse ershalten Duittungsbüchlein, in denen auf der ersten Seite alle ursprünglichen Berbindlichkeiten (Hendelten, Kausschlein, kausschlein aufgeführt sind. Auch aus den solgenden Zahlungsund Duittungsspalten kann jederzeit der verbleibende Rest ersehen werden. Diese Duittungsbüchlein erteichtern bes. bei Liquidationen die Ars

beit, gang abgesehen babon, daß fie auch bem Schuldner jederzeit einen Ueberblid gewähren über seine Zahlungen und Restschuldigkeiten.

serr 6. B. in St. In Gemeinden von nicht über 500 Einwohnern hat bisher der Jahresbeitrag für den Hauptlehrer an die Staatskasse 850 Mark betragen. Künftig beträgt er 950 M. (§ 72 des neuen Schulgesetes). Nach den llebergangsbestimmungen zu dem Gesen werden diese 100 Mark Erhöhung in der Weise verteilt, daß vom 1. Januar 1910 ab (1910 und 1911) nur 30 Prozent, vom 1. Januar 1912 ab weitere 40 Prozent (also 1912 und 1913 — 70 M.) und vom 1. Januar 1914 ab volle 100 M. also jährlich 950 Mark zu zahlen sind.

In ähnlichem Berhältnis steigt der Beitrag auch in den Gemeinden über 500 Einwohnern.

Die Bachtungen hinsichtlich der Schulgüter sind mit Wirkung vom 24. Oktober 1910 ab mit dem neuen Schulgeseth in Einklang zu bringen. Die von den Lehrern für etwa von ihnen gepachtete Schulgüter zu entrichtenden Pachtzinse werben vom Bezirksrat sestgesett.

Db eine amtliche Ausgabe des Schulgesches beabsichtigt in, wissen wir nicht. Anzunehmen ist dies nicht, denn die nur die hauptsächlichsten Bollzugeverordnungen alle erschienen sind, dürste mindestens ein Jahr vergehen. Die weiteren Ausssührungsbestimmungen werden dann auch noch entsprechende Zeit erfordern, so daß ein abgeschlossens Wert aller auf das Schulwesen sich beziehenden Gesehe und Berordnungen in nächster Zeit kaum zu erwarten sein dürste. Einstweilen wird es sich daher empsehlen, die gesonderte Ausgabe des Gese und Berord. Blattes zu gebrauchen. Die Bollzugsbestimmungen betr. die Gemeindes und Staatsbeiträge dürsten alsbald erscheinen.

Mit der endgiltigen Berechnung der Staatsbeiträge zum Volksschulauswand für den Zeitabschuitt 1910/11 wird am besten noch die Ende September oder Ansang Oftober zuzuwarten sein, da für diese Berechnung voraussichtlich noch besons dere Anleitung bekannt gegeben wird.

Neue und gebrauchte

Bülow-Pianinos

Harmoniums bester Construktion in jeder Grösse und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) sehr billig auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt, abzugeben.

Fabrik-Lager F. Siering, Mannheim, C. 88. Kein Laden. Franko-Probesendung. Preisliste frei. Viele Referenzen aus Amtsrevidentenkreisen. Vertragsfirma d. Verbandes. Offene Stelle.

Bei diesseitiger Stadtfaffe ift die Stelle eines Gehilfen auf 1. September d. 38. zu bes feten.

Im Gemeinde : Achnungswesen erfahrene Bewerber, welche mit der Hauptbuchführung betraut werden können, werden bevorzugt.

Anfangsgehalt 1400 Mart.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugniffen über bie bisherige Tätigkeit wollen anher eingereicht werben.

Raftatt, ben 21. Juni 1910. Der Gemeinderat. Bräunig.

Bur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umftanblichkeiten zu vermeiben, wolle man fich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift fich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsftelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden zc. in Boundorf (Schwarzw),

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift fich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Ichriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konflang (Schützenstr. 20) wenden. — Un den Berlag in Boundorf find auf die Zeitschrift fich beziehende Sendungen nicht zu bewirten.

Berlag und Redaftion: Der Amtsrevidenten-Berein für das Großherzogtum Baben, Geichäftsstelle in Bonnborf, Schriftleitung: Umtsrevisor Bunbichun in Ronftang. — Drud: Spachholz & Chrath, Bonnborf.